

Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 300

„Universität Augsburg - Medizinische Fakultät“

mit integriertem Grünordnungsplan

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Zusammenfassende Erklärung

in der Fassung vom 30.10.2017.

Die nachfolgende zusammenfassende Erklärung beschreibt die Art und Weise, wie die wesentlichen, für die Entscheidung maßgeblichen Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Zudem wird erklärt, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass und Ziele der Planung

Der Freistaat Bayern beabsichtigt die bayernweit sechste Medizinische Fakultät an der Universität Augsburg zu etablieren. In diesem Zusammenhang soll das 1982 errichtete Klinikum Augsburg in staatliche Trägerschaft überführt werden. Auf Basis der künftigen Studenten- und Mitarbeiterzahlen und einer vom Institut für Hochschulentwicklung e. V. durchgeführten Bedarfsbemessung wurde die konkrete städtebauliche Leitidee für die Ausprägung des künftigen Universitätscampus der Medizinischen Fakultät in der Städtebaulichen Studie des Architekturbüros Nickl & Partner vom Juli 2016 dargelegt. Zur planungsrechtlichen Umsetzung des neuen Medizincampus ist die Aufstellung des BP Nr. 300 erforderlich.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Ausbildung eines neuen Hochschulcampus in Nachbarschaft der künftigen Universitätsklinik und dessen städtebauliche Integration in die vorhandenen Siedlungsstrukturen des Stadtteiles Kriegshaber sowie der Nachbarkommunen Neusäß und Stadtbergen. Die geplante städtebauliche Grundstruktur mit einem "Hauptcampus" im Nordosten der neuen medizinischen Fakultät und weitergehenden, untergeordneten Fakultätsbereichen im Südosten und Westen, gewährleistet eine schrittweise Realisierung des neuen Universitätscampus in mehreren, funktionalen Bauabschnitten in den kommenden Jahren/Jahrzehnten. Die gewählte Abstufung der Gebäudehöhen von bis zu acht Geschossen im Nordosten und maximal fünf Geschossen im Südosten bzw. Westen trägt der Lage an der Stadtgrenze zu Stadtbergen und Neusäß Rechnung. Der gesamte Campus soll weitestgehend autofrei mit hoher Aufenthalts- und gestalterischer Qualität ausgeformt werden. Zu diesem Zweck sind die Flächen des ruhenden Verkehrs an den Rand des neuen Universitätscampus auf Flächen des derzeitigen Mitarbeiterparkplatzes des Klinikums westlich der Virchowstraße und auf Flächen im Westen des neuen Campus orientiert. Zur Gewährleistung einer Entwicklung des für die medizinische Forschungs- und Lehrtätigkeit zwingend erforderlichen Nutzungsspektrums, werden die künftigen Campusflächen als Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung "Universität Augsburg - Medizinische Fakultät" planungsrechtlich gesichert. Neben den Hochschul- und Forschungseinrichtungen einschließlich zugehöriger Büro- und Verwaltungseinheiten, etc. können damit auch die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, etc. auf dem neuen Medizincampus umgesetzt werden. Die verkehrliche Erschließung dieser Nutzungen für den motorisierten Individualverkehr wird vorrangig auf die Virchowstraße konzentriert. Ergänzend

wird eine neue öffentliche Erschließungsstraße entlang der südlichen Begrenzung des Campus nach Westen geführt, wo die bestehende Trasse der Straßenbahnlinie 2 höhengleich gequert wird. Für diese Querung hat die Regierung von Schwaben bereits mit Bescheid vom 18.07.2017 eine unbefristete Ausnahmegenehmigung nach § 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz erlassen. Mit oberirdischen Stellplatzflächen an der Virchowstraße und im Westen des Campus, der Möglichkeit zur Errichtung eines Parkdecks auf den Flächen an der Virchowstraße und zur Unterbauung der gesamten überbaubaren Flächen des Campus mit Tiefgaragen wird im Bereich des Universitätscampus Parkraum in einer Größenordnung planungsrechtlich ermöglicht, der die eigentliche Nachweisführung deutlich übersteigt. Das grünordnerische / naturschutzfachliche Gesamtkonzept setzt einerseits klare, verbindliche Vorgaben in den sensiblen Vernetzungsbereichen zu den wertvollen Gehölz- und Biotopstrukturen im Umfeld (Minimierungsmaßnahmen, etc.) und definiert andererseits den grünordnerischen Rahmen für eine spätere Konkretisierung auf Ebene nachfolgender Wettbewerbsverfahren. Für unvermeidbare Eingriffe (z.B. nordöstlicher Planbereich) in bestehende wertvolle Strukturen werden im westlichen Campusbereich und im unmittelbaren westlichen/nordwestlichen Anschluss an das Planareal natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen im erforderlichen Umfang mit dem BP Nr. 300 planungsrechtlich gesichert.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt sowie geprüft und sind in die Abwägung eingeflossen. Hierzu wird auf die allgemeinverständliche Zusammenfassung des Ergebnisses im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 300 ist, verwiesen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des BP Nr. 300 "Universität Augsburg - Medizinische Fakultät" vom 24.10.2016 mit 25.11.2016 und der öffentlichen Auslegung sowie erneuten Behördenbeteiligung zum Entwurf des BP Nr. 300 vom 21.08.2017 mit 29.09.2017 eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung eingeflossen. Sie betrafen folgende Themenblöcke / Umweltbelange:

Lärmschutz

Seitens des Umweltamtes, Untere Immissionsschutzbehörde, der Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH und der Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH wurden infolge der auf den künftigen Medizincampus einwirkenden Lärmemissionen aus dem Straßenbahnbetrieb, den benachbarten Verkehrswegen, dem Hubschraubersonderlandeplatz, den Stellplatzflächen des Klinikums, etc. konkrete Untersuchungen und Maßnahmen zum Lärmschutz gefordert. Hierbei sollten auch mögliche Auswirkungen von Verkehrsräuschen auf der neu geplanten Erschließungsstraße und den geplanten großflächigen Kfz-Stellplatzanlagen im Randbereich des Campus untersucht und bewertet werden. Nach dem Ergebnis des hierzu eingeholten

Gutachtens können infolge der Verkehrsgeräusche der Virchow- und Stenglinstraße die Lärmvorsorgewerte der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV) im gesamten Campus eingehalten werden. In Bereichen mit nächtlichen Beurteilungspegeln von über 45 dB(A) wurde für ausnahmsweise zulässige Schlafräume im BP Nr. 300 das Erfordernis von Lüftungseinrichtungen textlich festgesetzt. Für die neu geplante Erschließungsstraße sind aufgrund des nur geringen Verkehrsaufkommens keine Regelungen zum Immissionsschutz erforderlich. Der Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Dach des Klinikums lässt für den Universitätscampus keine erheblichen Lärmbelastungen erwarten. Gleiches trifft auch auf die Geräuscheinwirkungen aus dem bestehenden Mitarbeiter-/Besucherstellplatz des Klinikums nördlich der Stenglinstraße zu. Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Nachbarschaft der neu geplanten großflächigen Kfz-Stellplatzflächen werden bei möglicherweise im Campusbereich entstehenden Schlafräumen zum Lüften notwendige Fenster an zu den Stellplätzen orientierten Fassaden im BP Nr. 300 textlich ausgeschlossen. Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse an sensiblen (Wohn-)Nutzungen außerhalb des Universitätscampus müssen im Rahmen der nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren auf Basis ergänzender schalltechnischer Untersuchungen ggf. noch detaillierte Auflagen zur Nutzung der Stellplatzanlagen getroffen werden.

Luftschadstoffe und Luftreinhalteung

Seitens des Umweltamtes, Untere Immissionsschutzbehörde wurde dargelegt, dass an den Straßenrändern der unmittelbar angrenzenden Stenglin- und Virchowstraße nach dem Lärm- und Luftschadstoff-Informationssystem der Stadt Augsburg (LLIS, Schadstoffberechnungen Stand Dezember 2015) keine Überschreitungen der jeweiligen Grenzwerte für Feinstaub bzw. Stickstoffdioxid vorliegen. Selbst mit den neu hinzukommenden Verkehren sind keine wesentlichen Veränderungen der Luftschadstoffsituation im Umfeld des Universitätscampus zu erwarten, so dass auch bei dessen Umsetzung alle relevanten Grenzwerte für Luftschadstoffe weiterhin sicher eingehalten werden können.

Nachteilige Auswirkungen der Heizungsanlage des benachbarten Klinikums auf den Campus können ausgeschlossen werden, nachdem diese Anlage grundsätzlich dem Stand der Technik entspricht. Der gesamte Universitätscampus kann an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Augsburg angeschlossen werden, so dass nicht von einer erheblichen zusätzlichen Feinstaubbelastung infolge von Hausbrand auszugehen ist. Eine möglichst optimierte und auch belastungsfreie Energieversorgung soll über ein Energiekonzept gewährleistet werden, das das Staatliche Bauamt für die geplanten Campusflächen ausarbeitet.

Elektrische und magnetische Felder, Erschütterungen

Seitens des Umweltamtes, Untere Immissionsschutzbehörde, der Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH, der Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH und der Regierung von Oberbayern, Technische Aufsichtsbehörde wurde eine Prüfung von möglichen Auswirkungen des unmittelbar an den Campus anliegenden bzw. diesen im Süden sogar teilweise durchschneidenden Gleiskörpers auf die geplanten universitären und sonstigen Nutzungen infolge von elektrischen und magnetischen Feldern sowie Erschütterungen des Straßenbahnbetriebes gefordert.

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen des Bahnbetriebes auf das Plangebiet wurden entsprechende Fachgutachten erstellt. Insbesondere infolge des gewählten Abstandes der Universitätsgebäude zu der Straßenbahntrasse ergeben sich für die geplanten Nutzungen keine nachteiligen Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder bzw. durch Erschütterungen. Die geltenden Anforderungen und Grenzwerte können jeweils eingehalten werden.

Im Rahmen der konkreten Umsetzung des Universitätscampus bedarf es im Einzelfall bei besonders sensiblen medizinischen oder sonstigen Gerätschaften und Einrichtungen, etc. ggf. noch ergänzender Untersuchungen und eventuell einer Umsetzung von speziellen objektbezogenen Maßnahmen (z. B. elastische Lagerung der Geräte).

Altlasten, Kampfmittel und geogene Bodenbelastungen

Das Umweltamt, Bodenschutz- und Abfallrecht, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wiesen auf im Plangebiet vermutete Auffüllungen und Altlastenverdachtsflächen, auf mögliche Kampfmittel und auf Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) hin. Bei einer im Auftrag des Staatlichen Bauamtes Augsburg bereits durchgeführten Historischen Altlastenerkundung war aufgrund der vorliegenden Datenlage noch keine abschließende Gefährdungsabschätzung zu den bislang bekannten sechs ehemaligen Bombentrichtern und vier Aufschüttungskörpern möglich, so dass im Rahmen des nachfolgenden Vollzugs noch ergänzende Untersuchungen unter fachlicher Begleitung des Umweltamtes der Stadt Augsburg, Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht, vorgenommen werden müssen. In diesem Zusammenhang können dann auch mögliche Vorkommen geogener Bodenbelastungen erfasst und fachlich angemessen behandelt werden. Eine akute Grundwassergefährdung ist aufgrund der auf dem Campusareal zu erwartenden Schadstoffpotentiale nicht zu erwarten.

Die Altlastensituation im Plangebiet wurde im Textteil des Bebauungsplanes und im Umweltbericht ausführlich erläutert und im Hinweis E.2. "Altlasten" dargestellt. Die im Rahmen einer bereits durchgeführten Kampfmittelsondierung lokalisierten potentiellen Verdachtsmomente im westlichen und nordöstlichen Planbereich werden vor Beginn von Bodeneingriffen in einem nächsten Schritt fachgerecht geborgen und entsorgt.

Natur- und Artenschutz, Grünvernetzung

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde, des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. und des Amtes für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen wurde eine größtmögliche Minimierung von Eingriffen in die naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich sehr bedeutenden sowie ökologisch äußerst leistungsfähigen Freiräume (Patientenpark, Bestandsgehölze, etc.) im Umfeld des Klinikums gefordert. Unvermeidbare Eingriffe sollten unmittelbar vor Ort kompensiert werden, mit dem Ziel einer effizienten Grünvernetzungsstruktur.

Zur Minimierung von Eingriffen in naturschutzfachlich bedeutende und erholungsrelevante Strukturen wurde mit der künftigen Bebauung vom Südrand des Parkareals des Klinikums deutlich abgerückt. Die zwischen der Bebauung und dem Parkareal liegenden Flächen wurden im BP als natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmenflächen festgesetzt. Zum Erhalt von

wertvollen Gehölzbeständen wurden die überbaubaren Grundstücksflächen südlich der bestehenden Straßenbahnhaltestelle "Klinikum/Bezirkskrankenhaus" im Bebauungsplan zurückgenommen.

Mit der zeichnerischen und textlichen Festsetzung von verschiedenen Minimierungsmaßnahmen (Magerrasenflächen, baumüberstellte Platzflächen, Dachbegrünung, Niederschlagswasserversickerung, etc.) im BP Nr. 300 werden unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft teilweise bereits im Plangebiet selbst kompensiert. Aufbauend auf eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie ein in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen erarbeitetes Maßnahmenkonzept werden darüber hinaus etwa 6,6 ha an natur- und artenschutzrechtlichen (vorgezogenen) Ausgleichsflächen/-maßnahmen am westlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes sowie auf den daran im Westen und Nordwesten unmittelbar anschließenden Flächen bis zur Stadtgrenze von Neusäß umgesetzt, die dem BP auch verbindlich zugeordnet wurden. Zusammen mit den auf dem Campusareal geplanten Grünstrukturen und Minimierungsmaßnahmen wird somit über den gesamten Campus hinweg bis zur Stadtgrenze von Neusäß eine leistungsfähige Biotopverbundstruktur gesichert.

Zur Erfassung der im Plangebiet vorhandenen bzw. potentiell vorhandenen Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der sich hierauf mit der Planung möglicherweise einstellenden Auswirkungen, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Als wirksamer Ersatz für mit der Umsetzung des Campus verlorener Habitatstrukturen wurden zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde verschiedene Ersatzlebensräume (Gehölzgruppen, Feuchtbereiche, extensive Wiesenflächen, etc.) entwickelt, die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf den künftigen Ausgleichsflächen umgesetzt werden. Mit Umsetzung der im BP Nr. 300 verbindlich festgesetzten natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen stehen der Realisierung der Planung keine natur- und artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die im BP planungsrechtlich gesicherten natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen gewährleisten eine umfassende Kompensation der planbedingten Eingriffe in Flora und Fauna.

Die hohe Bedeutung der Grün- und Ausgleichsflächen für die Naherholung der Patienten/Besucher des Klinikums, aber auch der gesamten Bevölkerung der umliegenden Siedlungsgebiete wird durch ein in die geplanten Minimierungs- und Ausgleichsflächen integriertes Wegenetz noch weiter gestärkt.

Bodendenkmäler

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies darauf hin, dass infolge bekannter Bodendenkmäler in der Umgebung und der siedlungsgünstigen Topographie des Areals grundsätzlich auch im Bereich des künftigen Universitätscampus mit vor- und frühgeschichtlichen Siedlungsbefunden sowie Bestattungen gerechnet werden muss. Jegliche Bodeneingriffe bedürften in diesem Bereich daher einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Für das gesamte überplante Areal sollten flächendeckend parallel Sondageschnitte unter archäologischer Begleitung angelegt werden.

Die denkmalpflegerische Situation des Plangebietes wird vor Umsetzung der Planung in Zusammenarbeit mit der Stadtarchäologie abschließend untersucht. Hierzu wurde zwischen dem

Staatlichen Bauamt und der Stadtarchäologie bereits ein Untersuchungskonzept für flächen-deckende Sondagen festgelegt, die rechtzeitig vor Umsetzung der Baumaßnahmen in enger Abstimmung mit der Stadtarchäologie durchgeführt werden. Im Ergebnis dieser Voruntersuchungen wird sich dann zeigen, ob ggf. noch weitergehende Detailuntersuchungen auf dem Areal des künftigen Campus erforderlich sind. Im Hinweis E.3. "Bodendenkmäler" werden die denkmalrechtliche Erlaubnispflicht für Bodeneingriffe jeglicher Art und die von Grundeigentümern und Bauunternehmen bei Auffinden von Bodendenkmälern zu beachtenden Verpflichtungen dargestellt.

Klimaschutz

Seitens des Umweltamts, Abteilung Klimaschutz wurde angeregt, einen über den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) hinausgehenden energetischen Standard bei der Umsetzung der Campusgebäude anzuwenden. Die Abstandsflächen sollten hinsichtlich einer guten Belichtung, Besonnung und Belüftung nochmals genauer betrachtet werden. Für sämtliche Dachflächen sollte eine extensive Dachbegrünung vorgesehen werden. Im Rahmen eines Energieversorgungskonzeptes sollten alternative Möglichkeiten der Energieversorgung (Nutzung erneuerbarer Energien, Nahwärmenetz, etc.) geprüft werden.

Bereits die Anforderungen der aktuellen EnEV stellen einen über die Jahre stets gestiegenen, sehr hohen Standard dar, der bei allen Neubauten grundsätzlich einzuhalten ist, so dass kein Erfordernis für eine vertragliche Fixierung zusätzlicher energetischer Bestimmungen gesehen wurde. Zur Vermeidung unnötig hoher Betriebskosten ist es ohnehin ureigenstes Interesse des Staatlichen Bauamtes für die einzelnen Gebäude einen möglichst hohen energetischen Standard umzusetzen.

Die Anwendung der Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO wurde im BP Nr. 300 in der Form textlich festgesetzt, dass den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich einer guten Belichtung, Besonnung und Belüftung bei der späteren Umsetzung der Planung auch tatsächlich Rechnung getragen wird. Eine extensive Begrünung ist für sämtliche Flachdächer im Plangebiet im BP Nr. 300 verbindlich vorgeschrieben.

Zur Gewährleistung einer möglichst optimierten Energieversorgung für den Universitätscampus wird vom Staatlichen Bauamt Augsburg ein Energiekonzept für die künftigen Campusflächen ausgearbeitet. Der gesamte Universitätscampus kann zudem an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Augsburg angeschlossen werden.

Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung von Planungsalternativen

Mit Hilfe des Bebauungsplans soll auf kliniknahen Flächen im Umfeld des künftigen Universitätsklinikums eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Integration des neuen Universitätscampus in die bereits vorhandene Siedlungsstruktur des Stadtteiles Kriegshaber und der Nachbarkommunen Neusäß und Stadtbergen erzielt werden. Nachdem die überplanten Flächen bereits als potentielle Erweiterungsflächen für die Kliniknutzung („Sondergebiet Klinik“) ausgewiesen und zudem als Eigentum des Krankenhauszweckverbandes Augsburg auch grundsätzlich verfügbar sind, ergibt sich keine räumliche Alternative zu diesen Flächen, zumal

die universitären Forschungs- und Lehreinrichtungen mit zugehörigen technischen Einrichtungen und Infrastrukturmaßnahmen auf die unmittelbare Nähe zum Klinikum angewiesen sind.

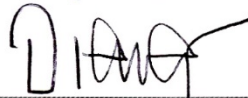
Für den erforderlichen Neubau der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg wurde vom HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. (HIS-HE) auf Basis der gültigen rechtlichen Grundlagen (DIN 277, etc.) zunächst eine Bedarfsbemessung zum Gesamtflächenbedarf dieser Einrichtung durchgeführt, in welcher die notwendige Bruttogeschossfläche für die benötigten Forschungs- und Lehrgebäude einschließlich der Flächen für Infrastruktur, Erschließung, Technische Ver- und Entsorgung und Erweiterungsflächen ermittelt wurde. Basierend auf diesen allgemein gültigen Vorgaben hat das Architekturbüro Nickl & Partner im Auftrag des Freistaates Bayern eine Städtebauliche Studie für eine mögliche Ausformung des Universitäts-campus auf den Flächen im Süden des künftigen Universitätsklinikums erarbeitet. Diese Studie fungiert als städtebauliche Leitidee für den neuen Campus und stellt die geplante Entwicklung in den Grundzügen dar. Dabei soll die Gesamtanlage des neuen Universitätscampus einschließlich der zugehörigen öffentlichen und halböffentlichen Räume sowie der Architektur der einzelnen Campusgebäude grundsätzlich eine hohe gestalterische Qualität erhalten. Der BP Nr. 300 greift die Planungsvorgaben der städtebaulichen Studie auf und setzt diese städtebaulichen Ziele in verbindliches Planungsrecht um. Über den erforderlichen städtebaulichen Vertrag, der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet wurde, wird die Herstellung der neuen Erschließungsstraße und der natur- und artenschutzrechtlichen (vorgezogenen) Ausgleichsflächen gesichert. Die in den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen aufgezeigten Umweltbelange wurden im Rahmen der Planungsziele soweit möglich berücksichtigt. Zur baulichen und gestalterischen Ausformung des neuen Campus wurden keine weiteren, alternativen Planvarianten untersucht, da die konkrete Umsetzung und somit auch die Sicherung der angestrebten städtebaulichen Qualität des Universitätscampus im nachfolgenden Vollzug des BP durch verschiedene Wettbewerbsverfahren gesichert wird.

Für die Planung:
Referat 6



Gerd Merkle
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadtplanungsamt



Norbert Diener
Amtsleiter

Planungsbüro



Arnold Consult AG